

NACHRICHTEN

Annahme von Geschenken in der Pflege

Vorschriften der Landesheimgesetze beachten

Grundsätzlich dürfen Pflegemitarbeiter keine Geld- und Sachgeschenke von Klienten und Bewohnern annehmen. Es gibt zwar Ausnahmen, aber das Gesetz regelt diese nicht näher.

Von Leon Steinbacher und Alexander Wischnewski

Seit der Einführung der neuen Landesheimgesetze ist es in manchen Bundesländern, zum Beispiel Hessen, auch in ambulanten Pflegediensten verboten, Geschenke von Klienten oder deren Angehörigen anzunehmen. Ebenso unzulässig ist es, sich wissentlich von einem Klienten als Erbe einsetzen zu lassen. Für stationäre Einrichtungen gilt das Verbot ohnehin schon lange. In der Regel dürfen daher weder Führungskräfte noch deren Mitarbeiter also Geld- und Sachgeschenke annehmen, außer es handelt sich um kleinere Zuwendungen. Was genau darunter zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher geregelt.

Gute Pflege nur gegen Zusatzleistungen?

Der Gesetzgeber möchte damit vermeiden, dass bei pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen der Eindruck erweckt wird, eine gute Pflege gebe es nur gegen Zuzahlungen. Deshalb gilt grundsätzlich, dass weder der Betreiber noch die Leitung oder die Beschäftigten eines ambu-

Serie Strafrecht

1. Hauptziel: Anklage vermeiden
2. Zwangsmedikation
3. Korruption im Gesundheitswesen
4. **Annahme von Geschenken**
5. Berufsrechtliche Folgen
6. Tötungsdelikte

lantem Pflegedienstes oder einer stationären Einrichtung Geld- oder Sachgeschenke von den Klienten oder deren Angehörigen annehmen dürfen, selbst wenn diese noch so gut gemeint sein sollten. Hiervon wird meist dann eine Ausnahme gemacht, wenn es sich lediglich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Darüber hinaus können im Einzelfall auch höherwertige Geschenke oder höhere Beträge durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht zugelas-

sen werden, wenn man dies vorab schriftlich bei der zuständigen Heimaufsicht beantragt. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich! Ist etwa ein Testament ohne eine solche Genehmigung schon gemacht, ist es von vorneherein unwirksam.

Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten

Aber was genau ist unter geringwertigen Aufmerksamkeiten und kleinen Zuwendungen zu verstehen, wenn das Gesetz dazu schweigt? Maßstab ist hier regelmäßig die „Verkehranschauung“, das heißt ein Alltagsverständnis. Die Heimaufsicht in Hessen etwa, erachtet Einzelspenden von bis zu 35 Euro pro Klient oder Bewohner als zulässig, wenn auf das Jahr gerechnet dem Dienst oder der Einrichtung nicht mehr als 100 Euro zugewendet werden. Solche Wertgrenzen sind zwar sehr moderat, führen mitunter aber zu zweifelhaften Ergebnissen. So ist eine einmalige Zuwendung von 50 Euro unzulässig, aber sind zehn Trinkgelder von je 10 Euro zulässig. Die tolerierten Grenzwerte können aber von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hoch sein.

Demgegenüber ziehen einige Leistungserbringerverbände die Grenze aus Vorsicht niedriger und empfehlen, die Annahme auf Sachgeschenke im Wert von bis zu 5 Euro zu beschränken und die Entgegennahme von Geldgeschenken generell zu untersagen.

Die Annahme von zu hohen Geld- oder Sachgeschenken durch den Betreiber oder die Mitarbeiter einer Pflegeeinrichtung kann häufig mit

einer Geldbuße geahndet werden. Schon deshalb sollte die Einhaltung der Betragsgrenzen im Betrieb ausreichend überwacht werden. Denn selbst wenn nur die Mitarbeiter eines Betriebes sich regelwidrig verhalten, kann dies nach den §§ 8, 9 OWiG den Betreibern einer Pflegeeinrichtung angelastet werden, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen zur Vermeidung eines solchen Verhaltens getroffen werden.

■ **Leon Steinbacher** ist Rechtsanwalt und Diplom-Politologe. Er befasst sich in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski vor allem mit Vorwürfen des Abrechnungsbetruges, der Korruption im Gesundheitswesen und Pflegefehlern.

Alexander Wischnewski ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Partner in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski.



Foto: DaMonk/AdobeStock

WAS MÜSSEN SIE TUN?

- > Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Wertgrenzen
- > Erstellen Sie Dienstanweisungen zum Umgang mit Geldgeschenken
- > Erläutern Sie den Kunden und deren Angehörigen bei Vertragsschluss die Problematik
- > Delegieren Sie die Überwachung der Dienstanweisung an einen zuverlässigen Mitarbeiter
- > Kontrollieren Sie die Einhaltung der Dienstanweisung in regelmäßigen Abständen